



Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

33. Jahrgang

Nr. 4

24.09.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir freuen uns, dass wir in diesem Jahr wieder unsere Bürgerversammlungen mit Informationen über die durchgeführten und geplanten Tätigkeiten durchführen können. Ebenso bieten die Bürgerversammlungen natürlich auch die Möglichkeit für Ihre/Eure Anfragen und Anträge an die Gemeinde. Hier die genauen Termine:

Dienstag, 02.11.2021 um **20 Uhr** in Vögnitz im Gemeindehaus
Mittwoch, 03.11.2021 um 19 Uhr in Mönchstockheim im Sportheim
Donnerstag, 04.11.2021 um 19 Uhr in Alitzheim in der Sporthalle
Freitag, 05.11.2021 um 19 Uhr in Sulzheim im Sportheim

Ein großes Dankeschön an unsere zuverlässigen Feuerwehrleute, allen freiwilligen Helfern und unserem Bauhof für die geleisteten Arbeiten während und nach dem Hochwasser. Ich bin mir bewusst, dass diese Arbeiten nicht immer ungefährlich sind und weiß, was hier geleistet wurde. In einer Nachbesprechung am 23.07.2021 mit den örtlichen Feuerwehren, wurden die Schäden des Hochwassers vom 09.07.2021 aufgenommen und ebenfalls mit der Interessengemeinschaft Ländliche Entwicklung (ILE) besprochen, die zur Zeit ein Hochwasserschutzkonzept entwickeln lässt, so konnten die aktuellen Gefahrenstellen im Konzept bereits berücksichtigt werden. Die angeschwemmten Baumstämme, Äste und Unrat wurden durch den Bauhof aus den Bachläufen entfernt. Kleinere Äste liegen noch, diese werden in der nächsten Zeit ebenfalls noch aus den Bächen und Gräben geholt.

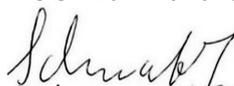
Bedanken möchte ich mich wieder ganz herzlich bei allen Helferinnen und Helfern, die bei den Ferienspass-Terminen geholfen haben. Sie tragen einen großen Anteil zum guten Gelingen bei und ohne Ihre ehrenamtliche Unterstützung wären solche Veranstaltungen nicht möglich, deshalb nochmals meinen besonderen Dank.

Derzeit wird die Homepage der Gemeinde aktualisiert. Die Aktualisierung wird etwa Mitte November abgeschlossen sein. Auf die Homepage werden dann zukünftig auch die Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingestellt, nachdem sie in der nachfolgenden Sitzung durch den Gemeinderat genehmigt wurden. Auf diesem Weg können sich alle Bürgerinnen und Bürger über das Gemeindegeschehen informieren, auch wenn sie nicht persönlich in den Gemeinderatssitzungen anwesend waren oder keine Tageszeitung bekommen.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die Beitragssätze für die Abrechnung der Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Neubau Kläranlage, Druckleitungen und Pumpstationen) beschlossen. Die Satzung ist im Innenteil bekannt gemacht. Der Versand der Bescheide wird voraussichtlich Mitte Oktober erfolgen.

Auch das neue Schuljahr hat vor kurzem begonnen. Den neuen Erstklässlern und allen Schülerinnen und Schülern wünsche ich alles Gute. Die Erwachsenen und hier besonders die Kraftfahrer bitte ich, an den Schulwegen besonders aufmerksam zu sein und vorsichtig zu fahren!

Ich freue mich, Sie/Euch auf unseren Bürgerversammlungen zu treffen und wünsche allen bis dahin eine gute Zeit.
Vielen Dank für alles!


Ihr / Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab

Erhebung von Verbesserungsbeiträgen / eingeschränkten Herstellungsbeiträgen

Die Kläranlage, die Abwasserdruckleitung von Herlheim zur Kläranlage sowie das Pumpwerk Herlheim wurden vom Abwasserzweckverband Koltzheim-Sulzheim errichtet. Auch die Abwasserdruckleitungen von Mönchstockheim nach Alitzheim von Alitzheim nach Herlheim sowie die beiden Pumpstationen sind zwischenzeitlich fertig gestellt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahmen sind tatsächlich geringer ausgefallen, als diese zum Zeitpunkt der Erhebung der Vorausleistungen auf die Verbesserungsbeiträge geschätzt waren.

In der Sitzung am 13.09.2021 beschloss der Gemeinderat, dass die umlagefähigen Kosten zu 85 % über Beiträge finanziert werden und zu 15 % über Gebühren.

Damit ergeben sich Verbesserungsbeiträge bzw. eingeschränkte Herstellungsbeiträge in Höhe von 1,02 €/m² Grundstücksfläche und 9,85 €/m² Geschossfläche.

Die Beitragsbescheide werden – unter Anrechnung der bisher gezahlten Vorausleistungen – voraussichtlich Mitte Oktober an die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer versandt.

Die Grundstücks- und Geschossflächen ergeben sich aus dem Flächenmaß der Fa. Koch aus dem Jahr 2011 und den seither der Gemeinde bekannten Veränderungen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzheim (BGS-EWS) wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzheim (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen; bei nur teilweise Ausbau erfolgt die Berechnung anteilmäßig. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 2,52 €
 - b) pro m² Geschossfläche 19,60 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a

Übergangsregelung

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den angeschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bis einschließlich 14.08.2012 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2015 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5), bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Herstellungsbeitrag für die Verbesserungsmaßnahme Neubau Kläranlage in Zeilitzheim, Druckleitung von Herlheim zur Kläranlage sowie Pumpwerk Herlheim begrenzt.

Die Verbesserung besteht aus folgenden Maßnahmen:

- a) Kostenanteil der Gemeinde am Neubau der Kläranlage (7.200 EW), bestehend aus
- aa) Vorlageschacht, Rechen, Rechenanlage mit Waschpresse,

- ab) Kompaktanlage mit Sandfang mit Längsschnecke und Sandwäscher sowie Fettfang mit Längsräumer und Fettpumpe
 - ac) Kombibecken, bestehend aus
 - Belebungsbecken zur Nitrifikation und Denitrifikation und zwei Rührwerken sowie
 - einem Nachklärbecken mit Räumschild am Rundräumer, Schlammtrichter und Pumpen,
 - ad) Messschacht
 - ae) Schlammsilo,
 - af) statischer Eindicker,
 - ag) Trübwasserspeicher,
 - ah) Prozesswasser-Pumpwerk,
 - ai) Schlammhalter,
 - aj) Schlammwässerungsgebäude,
 - ak) Maschinenhaus mit drehzahlgeregeltem Gebläse, Rezirkulationspumpen, Rücklauf- und Überschausschlammpumpe, Brauchwasseranlage,
 - al) Betriebsgebäude mit Steuerungsanlage für die Verfahrenstechnik, Prozessleitsystem, Labor und Besprechungsraum sowie Sozialraum,
 - am) Werkstatt mit Lager und Archiv,
 - an) Regenrückhaltebecken,
 - ao) Verkehrswege, Begrünung, Einzäunung, Toranlage
 - ap) Vorrüstung der chemischen Phosphatreinigung
 - aq) Bestandteilen, Ausrüstungen, Leitungen u.ä., der unter Buchst. aa) bis ap) aufgeführten Teile der Kläranlage,
- an der Volkach in der Gemarkung Zeilitzheim durch den Abwasserzweckverband Koltitzheim-Sulzheim,
- b) Kostenanteil der Gemeinde am Bau einer Abwasserdruckleitung zwischen Herlheim und der Kläranlage, sowie des Pumpwerks Herlheim durch den Abwasserzweckverband Koltitzheim-Sulzheim,
 - c) Errichtung einer Abwasserdruckleitung zwischen Mönchstockheim und Alitzheim und der Pumpstation Mönchstockheim durch die Gemeinde,
 - d) Abwasserdruckleitung zwischen Alitzheim und Herlheim und der Pumpstation Alitzheim durch die Gemeinde.

Für die in Satz 2 Buchst. c und d genannten Maßnahmen sind die Planunterlagen des Ing.-Büros ProTerra vom 04.05.2015 Bestandteile dieser Satzung. Die Planunterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden; eine amtliche Bekanntmachung dieser Unterlagen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim ist aufgrund des Umfangs der Unterlagen nicht möglich. Die Kostenanteile der Gemeinde für die in Satz 2 Buchst. a und b genannten Maßnahmen bestimmt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Abwasserzweckverbands Koltitzheim-Sulzheim angeforderten Investitionsumlage; die Satzung des Abwasserzweckverbands Koltitzheim-Sulzheim ist Bestandteil dieser Satzung.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt

pro m ² Grundstücksfläche	1,02 €
pro m ² Geschossfläche	9,85 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
 - bis 2,5 m³ 60,00 €/Jahr
 - bis 6 m³ 90,00 €/Jahr

bis 10 m ³	120,00 €/Jahr
bis 15 m ³	180,00 €/Jahr
bis 40 m ³	240,00 €/Jahr
bis 60 m ³	300,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet. Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind drei Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2012 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2015 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5) außer Kraft.

Sulzheim, 14.09.2021
Gemeinde Sulzheim
gez. Schwab
Erster Bürgermeister

Erhebung

von Grundstückspachten und Gartenpachten

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen weist darauf hin, dass **zum 01.10.2021** folgende Abgaben zur Zahlung fällig werden:

Grundstückspachten und Gartenpachten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eine Bankvollmacht vorliegt, werden die entsprechenden Forderungen zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Besteht kein Einzugsverfahren, so sind die Pachtgelder bis spätestens 01.10.2021 auf eines der Konten der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen zu überweisen.

Umfrage und Bedarfsanalyse weiterer Gasanschlüsse im Ortsteil Sulzheim

An die Gemeinde wurde von mehreren Bürgern der Wunsch herangetragen, den Ausbau an Gasanschlüssen im Ortsteil Sulzheim weiter voranzutreiben, da sich durch anstehende Heizungserneuerungen der Bedarf geändert hat. Die Gemeinde möchte durch diese Umfrage den Bedarf aktualisieren. Interessierte können sich bei Daniel Hauck (0151-19345324 oder danielhauck@gmx.de) oder bei der Gemeinde bis Ende Oktober melden und unverbindlich listen lassen.

Im Anschluss wird der Gasversorger kontaktiert und eine mögliche Umsetzung besprochen.

Hundekot auf Spielplätzen

Auf den Spielplätzen, vor allem im Ortsteil Vögnitz wird immer wieder Hundekot gefunden. Hunde sind auf den Spielplätzen **nicht** erlaubt! Auch auf anderen öffentlichen Flächen **muß** den Hundekot entsorgt werden.

Wir hoffen auf Ihre Einsicht zum Wohle eines guten Miteinanders für alle Bürger. Vielen Dank.

Öffnungszeiten auf den Spielplätzen

Die Spielplätze der Großgemeinde dürfen am Abend bis 20 Uhr genutzt werden. Leider bekommen wir immer wieder Beschwerden von Anwohnern, dass sich auch am späten Abend noch Kinder und Jugendliche dort aufhalten und herumlärmern. Wir bitten die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder an die Ruhezeiten halten. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Spielplätze in den Kindergärten keine öffentlichen Spielflächen sind. Das Übersteigen der Zäune um auf die Spielplätze zu gelangen ist nicht erlaubt.

Vollsperrung der Staatsstraße Grettstadt/Sulzheim – Verlegung Bushaltestellen, Fahrzeiten verschieben sich

Die Staatsstraße St 2272 wird seit Montag, den 20. September 2021 erneuert und erhält auf einer Gesamtlänge von rund vier Kilometern eine neue Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht.

Die Straße muss dafür kurz nach der Einmündung in die Ringstraße in Sulzheim bis kurz vor die Einmündung in die Ernst-Lenhard-Straße in Grettstadt voll gesperrt werden. Der Verkehr wird währenddessen in beide Richtungen über Kleinrheinfeld und Dürrfeld umgeleitet. Die Arbeiten sollen voraussichtlich Ende November abgeschlossen sein.

Wir bitten um Beachtung, dass Aufgrund der Umleitung die Bushaltestellen von der Wilhelm-Behr-Straße (Rathaus und Kirche) in die Otto-Drescher-Straße verlegt werden. Die Fahrzeiten der Buslinie 8160 verschieben sich, den aktuellen Fahrplan finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de/oepnv



Bei der **Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen** ist zum 01.09.2022 eine

Ausbildungsstelle einer/eines Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite www.vg-gerolzhofen.de/stellenangebote/

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Der Gutachterausschuss des Landkreises Schweinfurt hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 neu ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens in EUR/qm für die Mehrheit Grundstücke in einer Bodenrichtwertzone und bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines „repräsentativen“ (fiktiven) Bodenrichtwertgrundstücks. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte wird grundsätzlich der unkontaminierte und lastenfreie Zustand vorausgesetzt. Bodenrichtwerte werden vorrangig anhand geeigneter Kaufpreise aus der Kaufpreissammlung abgeleitet. Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- und Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtzonen noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden. Bodenrichtwerte in bebauten Gebieten weisen den Wert aus, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

In die Ermittlung der Bodenrichtwerte flossen die tatsächlichen Grundstücksverkäufe der Jahre 2019 und 2020 ein. Die Bodenrichtwerte wurden für die Nutzungsarten Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Grünland und Wald) ermittelt.

Die Richtwertliste liegt ab sofort für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montags	8.30 Uhr bis 12 Uhr,
Dienstags	8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 15 Uhr,
Donnerstags	8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr,
Freitags	8.30 Uhr bis 12 Uhr.

Die Bodenrichtwertliste ist zukünftig für jedermann über den Bayernatlas (www.Bodenrichtwerte-Bayern.de) einsehbar oder auf der Homepage des Landkreises Haßberge abrufbar.

Bei berechtigtem Interesse ist es auch möglich außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse der Landkreise Haßberge und Schweinfurt in Haßfurt Auskunft über die Richtwerte zu erhalten (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gerolzhofen, 23.08.2021

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

Häckselplatz in Alitzheim – Anlieferung von holzigem Strauch- und Baumschnitt

Vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2021 darf auf dem Häckselplatz holziger Strauch- und Baumschnitt abgeliefert werden. Bitte beachten Sie, dass nur in diesem Zeitraum eine Anlieferung möglich ist. Für die Zeit danach beachten Sie bitte den nachfolgenden Text.

Der Häckselplatz in Alitzheim wird von der Gemeinde vorgehalten, damit die holzigen Gartenabfälle von Baum- und Strauchschnitten dort angeliefert und sinnvoll verwertet werden können. Dafür ist im Auftrag des Landkreises zweimal jährlich ein Großhäcksler im Einsatz, der **ausschließlich holzige** Gartenabfälle mit einem maximalen Durchmesser von 15 cm verarbeiten kann. Nur dieses Material kann vom eingesetzten Großhäcksler verarbeitet werden. Gras, Laub, Moos, Fallobst, Staudenreste und ähnliches gehören nicht auf die Häckselplätze. Vor allem aus Gewässerschutz-Gründen, aber auch weil sie nicht für den Großhäcksler geeignet sind, werden diese Stoffe dort nicht angenommen. Auf keinen Fall dürfen Fremdstoffe wie Steine, Metalle, Kunststoffsäcke und –schnüre sowie Wurzelstöcke bei den Anlieferungen am Häckselplatz enthalten sein.

In letzter Zeit werden verstärkt anderweitige Gartenabfälle, wie Grasschnitt, Boden oder sogar illegaler Müll am Häckselplatz in Alitzheim entsorgt. Auf diesem Platz darf weiterhin **nur** Baum- oder Strauchschnitt abgegeben werden. Das Landratsamt Schweinfurt führt verstärkt Kontrollen durch. Der Platz ist außerdem Kameraüberwacht, illegale Ablagerungen werden strafrechtlich verfolgt.

Für die Bürger besteht die Möglichkeit, Grüngut bis zu 1 m³/Tag und Strauchschnitt bis zu 10 m³/Tag kostenlos und darüberhinausgehende Mengen kostenpflichtig an der Kompostanlage in Gerolzhofen während der Öffnungszeiten anzuliefern.

Kompostanlage und Wertstoffhof des Landkreis Schweinfurt

Gerolzhofen

Verlängerung der Dreimühlenstraße

Tel. (0 97 21) 38 85 44-56

www.ihr-umweltpartner.de

Die Kompostanlage und der Wertstoffhof des Landkreis Schweinfurt mit Standort in Gerolzhofen nehmen kostenlos an: Papier, Kartonagen, Altkleider und -schuhe, Grüngut bis 1 m³, Metalle, Korke, CDs und DVDs. Hier werden Kompost, Mutterboden und Rindenmulch verkauft.

Öffnungszeiten:

Mo. 13 - 16 Uhr

Fr. 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

zusätzlich

im Winterhalbjahr (November - März):

jeden 1. Samstag im Monat von 8 - 12 Uhr

im Sommerhalbjahr (April - Oktober):

jeden Samstag von 8 - 12 Uhr

Noch ein Gedanke: Auch in diesem Jahr freuen sich die Igel über einen Reisig- und Laubhaufen in einer ruhigen Gartenecke als geeignetes Winterquartier.

Nach der Häckselaktion kann das zerkleinerte Material von den Häckselplätzen abgeholt und im Garten zum Abdecken, Mulchen oder als Wegebelag verwendet werden.

Entsorgung von Gartenabfällen im Ortsteil Vögnitz ist verboten

Die gewohnheitsmäßige Entsorgung von Gartenabfällen auf einem öffentlichen Grundstück im Ortsteil Vögnitz ist keine öffentliche Kompostierung und auch kein Kavaliersdelikt. Diese Art der Entsorgung ist illegal und zwar aus gutem Grund: Grünschnitt, Gras und Laub gelten als Abfall und dürfen nicht in die Flur gekippt werden. Hier drohen hohe Bußgelder. Das Verbot der Grünschnitt-Entsorgung in freier Natur hat gute Gründe, denn wo sich Gras- und Strauchschnitt türmen, ersticken sie die anderen Pflanzen und die verrottenden Gartenabfälle belasten den Boden und das Grundwasser.

Die Gemeinde weißt nochmals ausdrücklich auf das Verbot hin, zukünftige Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Bitte liefern Sie Ihre Gartenabfälle in der Kompostanlage des Landkreises ab. Die Öffnungszeiten sind im Beitrag Häckselplatz abgedruckt.

Ablagerungen in öffentlichen Hecken rund um die Baugebiete

Im Herbst/Winter sollen die gemeindlichen Hecken zurückgeschnitten werden. Bei einer vorherigen Begehung wurde festgestellt, dass rund um die Baugebiete in den Hecken Komposthaufen, Brennholz und sonstige Gegenstände oder Abfälle gelagert werden. Dadurch werden die Schnitarbeiten stark behindert und können aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt werden.

Diese Hecken sind öffentlicher Grund. Es wird eine Begehung durch die Siebener der Gemeinde stattfinden, die Grenzen werden festgestellt. Die anliegenden Grundstückseigentümer werden aufgefordert, die unerlaubten Ablagerungen aller Art zu entfernen.

NACHRUF

Die Gemeinde Sulzheim trauert um

Herrn Alfons Pickel

Herr Pickel war Ehrenbürger der Gemeinde Sulzheim

Er hat sich in vorbildlicher Weise
für die Gemeinde eingesetzt.
Sein Tod läßt uns alle trauern.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren

Gemeinde Sulzheim

Jürgen Franz Schwab
Erster Bürgermeister

Albrecht Dazer
Zweiter Bürgermeister

Elmar Weinbeer
Dritter Bürgermeister

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

Bestattungen
HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN

TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE



Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Der neue Bereitschaftsdienst für Stadt und Land: Aus den bislang neun Bereitschaftsdienstgebieten wird eine große Zentrale Praxis im St. Josefs-Krankenhaus.

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Ab 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und
von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 25./26.09.2021

Doreen Koos

Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid,

Tel. 09383 / 9019388

Samstag/Sonntag 02./03.10.2021

Dr. med. dent. Eugen Becker

Dr.-Eugen-Schön-Str. 11a, 97332 Volkach,

Tel. 09381 / 2944

Samstag/Sonntag 09./10.10.2021

Dr. med. dent. Silke Heckelmann

Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt; Tel. 09383 / 902088

Samstag/Sonntag 16./17.10.2021

Dr. Barbara Krombholz

Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach, Tel. 09324 / 90111

Samstag/Sonntag 23./24.10.2021

Dr. med. dent. Gunda Kaulitz

Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach am Main,

Tel. 09324 / 3443

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

24.09.2021 Marien-Apotheke Wiesentheid; 25.09.2021 Apotheke Ebrach OHG Ebrach; 26.09.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 27.09.2021 Riemenschneider-Apotheke Volkach; 28.09.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 29.09.2021 Weingarten-Apotheke Dettelbach; 30.09.2021 Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid; 01.10.2021 Apotheke am Markt Schwarzach a. Main; 02.10.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 03.10.2021 Stadt-Apotheke Prichsenstadt; 04.10.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 05.10.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 06.10.2021 Apotheke Ebrach OHG Ebrach; 07.10.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 08.10.2021 Riemenschneider-Apotheke Volkach; 09.10.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 10.10.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 11.10.2021 Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid; 12.10.2021 Apotheke am Markt Schwarzach a. Main; 13.10.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 14.10.2021 Stadt-Apotheke Prichsenstadt; 15.10.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 16.10.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 17.10.2021 Apotheke Ebrach OHG Ebrach; 18.10.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 19.10.2021 Riemenschneider-Apotheke Volkach; 20.10.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 21.10.2021 Schwanen-Apotheke Schwanfeld; 22.10.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 23.10.2021 Apotheke am Markt Schwarzach a. Main; 24.10.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 25.10.2021 Stadt-Apotheke Prichsenstadt; 26.10.2021 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 27.10.2021 Marien-Apotheke Wiesentheid; 28.10.2021 Apotheke Ebrach OHG Ebrach; 29.10.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 30.10.2021 Riemenschneider-Apotheke Volkach; 31.10.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab

Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim

Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de

Internet: www.sulzheim.de



UZ
MAINFRANKEN

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu garantiert fairen Preisen!

www.uez.de

Nachwuchsmusikanten gesucht

Du spielst seit zwei Jahren oder länger ein Instrument und hast es satt, ständig alleine zu musizieren? Dann komm zu uns in das Jugendblasorchester Alitzheim.

Bei uns wirst du an das Zusammenspiel in einem großen Orchester herangeführt.

Wir sind derzeit ein 13-köpfiges Orchester im Alter von 9-14 Jahren und proben seit ca. zwei Jahren alles aus dem Bereich Filmmusik, symphonische Blasmusik und traditionelle Blasmusik.

Unsere nächste Probenphase beginnt am 2. Oktober. Wenn wir dein Interesse geweckt haben, melde dich unter 09382/5867 oder unter andreas.pickel@mail.de.



Bläserklassen – Infonachmittag

– „Save the date!“ –

Ihr könnt es kaum erwarten, endlich ein Blasinstrument zu lernen und von Anfang an in der Gruppe zu musizieren?

Wir stehen in den Startlöchern und wollen trotz Corona-Ungewissheit den Schritt wagen, einen Bläserklassen-Infonachmittag zu planen. Ihr und eure Eltern werdet an diesem Tag – soweit möglich – die wichtigsten Informationen über den Ablauf einer Bläserklasse erhalten, die Lehrer kennen lernen und die Instrumente, die ihr lernen könnt, hautnah erleben.

Interessiert? Dann tragt euch schon mal den Termin in den Kalender ein:

Samstag, 2. Oktober 2021, ab 15 Uhr

Ob, wie und wo das Ganze stattfinden kann, hängt von den Corona-Auflagen, vor allem den Abstandsregelungen, ab. Nähere Infos bekommt ihr rechtzeitig über die bekannten Infokanäle.

Hier nochmal die Kurzinformationen zur geplanten Bläserklasse:

- Für wen? Kinder und Jugendliche ab der 3. Klasse,
- Welche Instrumente können erlernt werden? Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Tuba, ,...
- Wie läuft das Ganze ab? Bereits ab dem ersten Ton wird in der Gruppe musiziert. Wöchentlich findet eine Orchesterprobe sowie eine Registerprobe (Kleingruppe aus Schülern, die das gleiche Instrument lernen) statt.

Nach der Bläserklasse geht es dann im Jugendorchester weiter. Hier besteht bereits jetzt eine Einstiegsmöglichkeit für alle, die seit zwei Jahren ein Instrument lernen. Meldet euch hierzu einfach

beim Dirigenten des Jugendorchesters an (Andreas Pickel
Tel: 09382/5867 oder E-Mail: andreas.pickel@mail.de).

Wir freuen uns auf euch!

Eure Musikvereine
Alitzheim, Herlheim, Mönchstockheim und Sulzheim

Bürgersprechstunden immer dienstags

Datum	Ortsteil 17.30 Uhr bis 18 Uhr	Ortsteil 19 Uhr bis 19.30 Uhr
28. September 2021	Alitzheim	Vögnitz
5. Oktober 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
12. Oktober 2021	Alitzheim	Vögnitz
19. Oktober 2021	Alitzheim	Mönchstockheim
26. Oktober 2021	Alitzheim	Vögnitz
2. November 2021	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde